

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



STAATSMINISTER

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2306-2724

Telefax
089 2306-2835

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1067 F,
31. Juli 2020

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
LB/33/37- S 0163-1/2/1,
5. August 2020

Datum

16. SEP. 2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Tim Pargent, Claudia Köhler,
Barbara Fuchs, Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 30. Juli 2020 betreffend Steuerzahlungen von Wirecard in Bayern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Tim Pargent, Claudia Köhler,
Barbara Fuchs, Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 30. Juli
2020 betreffend Steuerzahlungen von Wirecard in Bayern wird hinsichtlich
der Fragen 1.1. bis 2.1. im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und mit dem
Staatsministerium der Justiz wie folgt beantwortet:

Frage 1.1.:

Gab es zu einem Zeitpunkt in dieser Legislaturperiode direkte Gespräche
zwischen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Wirecard AG und
Vertreter*innen der Staatsregierung?

Frage 1.2.:

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Frage 1.3.:

Wenn ja, mit wem?

Frage 2.1.:

Wenn ja, was war Inhalt dieser Gespräche?

Antwort:

Wegen ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1, 1.2, 1.3 und 2.1 gemeinsam beantwortet.

Am 20. November 2019 fand in der Staatskanzlei ein Gespräch von Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann, MdL, mit Herrn Alexander von Koop (Finanzvorstand der Wirecard AG) sowie Herrn Burkhard Ley (ehem. Finanzvorstand der Wirecard AG) statt. Gegenstand des Gesprächs war ein allgemeines Kennenlernen. Herr von Koop und Herr Ley haben die Wirecard AG als neues DAX-Unternehmen vorgestellt. Konkrete Anliegen wurden nicht vorgebracht.

Weitere Gespräche zwischen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Wirecard AG und Kabinettsmitgliedern der Bayerischen Staatsregierung waren in dieser Legislaturperiode nicht ersichtlich.

Frage 2.2.:

War die Wirecard AG mit Sitz in Aschheim gegenüber dem Freistaat Bayern steuerpflichtig (bitte getrennt angeben auch ggf. für Tochterunternehmen der Wirecard AG)?

Frage 2.3.:

Wenn ja, für welche Steuerarten?

Antwort:

Die Fragen 2.2. – 2.3. werden gemeinsam beantwortet.

Allgemein gilt für die Steuerpflicht von Kapitalgesellschaften folgendes: Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Zudem unterliegt die Kapitalgesellschaft als Gewerbebetrieb

kraft Rechtsform der Gewerbesteuer, soweit das Unternehmen im Inland betrieben wird (§ 2 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes). Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung (§ 17 der Abgabenordnung). Örtlich zuständig für die Besteuerung der Kapitalgesellschaften ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet (§ 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung).

Nach § 2 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Für die Umsatzsteuer ist nach § 21 Abs. 1 der Abgabenordnung das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Unabhängig davon ist nach § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes bei jedem Finanzamt, in dessen Bezirk sich eine Betriebstätte befindet, eine Lohnsteuer-Anmeldung mit den von den Arbeitslöhnen der dieser Betriebstätte zuzuordnenden Arbeitnehmer einzubehaltenden Lohnsteuer einzureichen.

Hinsichtlich des konkreten steuerlichen Bezugs zur Wirecard AG und zu sonstigen Konzerngesellschaften steht der Beantwortung der Teilfragen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und damit das Steuergeheimnis nach § 30 AO entgegen. Juristischen Personen des Privatrechts steht, ebenso wie natürlichen Personen, ein innerer Bereich des Geheimnisses zu, der unter einen besonderen Schutz fällt und in den nur unter besonderen Voraussetzungen eingegriffen werden darf. Dieser Schutz erstreckt sich dabei nicht nur auf die unmittelbar für die Besteuerung relevanten Tatsachen, sondern auf alle „Verhältnisse“ eines Steuerpflichtigen, die das Besteuerungsverfahren betreffen bzw. dort bekannt geworden sind. Dazu gehören nicht nur die konkreten steuerlich relevanten Vorgänge sowie die daraus folgenden Steuerbescheide, sondern insbesondere auch die Antwort auf die Frage, welches Finanzamt örtlich zuständig ist.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (Art. 101 BV) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung zwischen Informationsrecht und grundsätzlich geschütztem Persönlichkeitsrecht, auf das sich auch die Wirecard AG und deren Konzerngesellschaften als juristische Personen des Privatrechts berufen können, rechtfertigt keine Offenbarung der steuerlichen Verhältnisse. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Im vorliegenden Fall liegt zum aktuellen Zeitpunkt jedoch weder eine Gefährdung des Gemeinwohls noch der öffentlichen Sicherheit vor, die eine Offenbarung rechtfertigen würden. Insbesondere können allein die Betriebsgröße der Steuerpflichtigen sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Insolvenz noch nicht zu einem überwiegenden parlamentarischen Interesse und damit zur Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung führen.

Neben dem laufenden Besteuerungsverfahren sind insbesondere auch die laufenden strafrechtlichen Ermittlungen zu beachten, die so wenig wie möglich beeinträchtigt werden dürfen

Frage 3.1.:

Welche dieser Steuern werden anhand von Unternehmensgrößen bemessen, die durch den Vorwurf der Bilanzfälschung beeinflusst werden könnten, also nach § 41 Abs. 1 AO nicht besteuert werden können?

Antwort:

Die Körperschaftsteuer bemisst sich nach § 7 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes nach dem zu versteuernden Einkommen. Ausgangsbetrag für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ist dabei der Steuerbilanzgewinn, der aus dem Jahresüberschuss laut Handelsbilanz im Sinne von § 266 Abs. 3 A.V. des Handelsgesetzbuches abzuleiten ist. Ausgangsbetrag für die Ermittlung des Gewerbeertrags ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus Gewerbebetrieb. Die Umsatzsteuer entsteht nach § 13 Abs. 1 Nr. 1

Buchst. a) des Umsatzsteuergesetzes grundsätzlich mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die steuerbaren Umsätze im Sinne § 1 des Umsatzsteuergesetzes ausgeführt worden sind.

Frage 3.2.:

Welche Steuerzahlungen der Wirecard AG sind bereits rechtskräftig (bitte getrennt angeben nach Steuerart und Ergebnis)?

Frage 3.3.:

Welches Finanzamt ist für die Betreuung der Wirecard AG zuständig?

Antwort:

Die Fragen 3.2. – 3.3. werden gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Absätze 3 bis 5 der Antwort auf die Fragen 2.2. und 2.3. verwiesen.

Frage 4.1.:

Gibt es seitens der Staatsregierung Überlegungen, wie mit möglichen Steuerrückforderungen aufgrund von Scheingewinnen umgegangen werden soll?

Frage 4.2.:

Wenn ja, welche Überlegungen?

Antwort:

Die Fragen 4.1. – 4.2. werden gemeinsam beantwortet.

Allgemein sind im Besteuerungsverfahren folgende Besteuerungsgrundsätze zu beachten:

Die Finanzbehörden haben nach § 85 der Abgabenordnung die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen. Sie ermitteln den

Sachverhalt nach § 88 Abs. 1 der Abgabenordnung von Amts wegen (Untersuchungsgrundsatz). Dabei sind alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des konkreten steuerlichen Bezugs zur Wirecard AG wird auf die Absätze 3 bis 5 der Antwort auf die Fragen 2.2. und 2.3. verwiesen.

Frage 4.3.:

Wie viele Mitarbeiter*innen sind in dem zuständigen Finanzamt mit der Betreuung der Wirecard AG zum aktuellen Zeitpunkt zuständig (bitte in VÄ angeben)?

Antwort:

Die Bearbeitung der Steuerfälle von Kapitalgesellschaften erfolgt regelmäßig in der Körperschaftsteuer-, der Umsatzsteuer- und der Lohnsteuerstelle sowie in der Außenprüfung. Abhängig vom Einzelfall kann auch eine Bearbeitung in der Rechtsbehelfs-, der Vollstreckungs-, der Insolvenz- oder der Bußgeld- und Strafsachenstelle erfolgen. Die dort eingesetzten Beschäftigten betreuen jeweils eine größere Zahl von Unternehmen bzw. Arbeitgebern und sind nur anteilig mit Arbeiten in Zusammenhang mit einzelnen Steuerpflichtigen betraut.

Frage 5.1.:

Wie viele weitere Unternehmen fallen in die Zuständigkeit des für die Wirecard AG zuständigen Finanzamtes?

Frage 5.2.:

Wurden bereits Haftungsbescheide an Mitarbeiter*innen der Wirecard AG wegen Falschangaben bei der Steuererklärung versendet?

Frage 5.3.:

Wenn ja, in wie vielen Fällen?

Frage 6.1.:

Hat der Freistaat Bayern Grund zur Annahme, dass bei erlassenen Steuerbescheiden im Fall Wirecard die Festsetzungsverjährungsfrist noch nicht eingetreten ist?

Frage 6.2.:

Hat der Freistaat Bayern Grund zur Annahme, dass bei erlassenen Steuerbescheiden im Fall Wirecard ein Änderungstatbestand erfüllt ist?

Frage 6.3.:

Wenn ja, in wie vielen Fällen?

Antwort:

Die Fragen 5.1. – 6.3. werden gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Absätze 3 bis 5 der Antwort auf die Fragen 2.2. und 2.3. verwiesen.

Frage 7.1.:

Wie hat sich das Gewerbesteueraufkommen der Kommune Aschheim seit 1999 entwickelt?

Antwort:

Das Gewerbesteueraufkommen (brutto) der Gemeinde Aschheim hat sich in den Jahren 1999 – 2019 wie folgt entwickelt:

Jahr	Gewerbesteueraufkommen (brutto)
1999	9.246.236 €
2000	10.460.145 €
2001	12.521.326 €
2002	14.968.532 €
2003	14.435.081 €
2004	13.508.168 €
2005	14.348.652 €
2006	13.371.762 €
2007	17.505.588 €
2008	11.974.752 €
2009	15.834.911 €
2010	12.320.083 €
2011	18.643.787 €
2012	19.141.701 €
2013	28.046.589 €
2014	19.665.501 €
2015	21.200.397 €
2016	20.740.921 €
2017	22.075.264 €
2018	33.592.711 €
2019	39.813.724 €

Frage 7.2.:

Welchen Anteil am Gewerbesteueraufkommen der Kommune Aschheim haben Zahlungen der Wirecard AG seit 1999?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Absätze 3 bis 5 der Antwort auf die Fragen 2.2. und 2.3. verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Albert Füracker, MdL